

## Ordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg

### **\_ 1 Aufgabe**

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Arbeit der Evang. Kreisbildungswerke und Bildungswerke in Württemberg inhaltlich, methodisch und organisatorisch zu fördern. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird dadurch nicht berührt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Interessenvertretung der Bildungswerke
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Kooperation mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung
4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder
5. Förderung und Weiterentwicklung der haupt- neben- und ehrenamtlichen Tätigkeitsfelder in der Erwachsenenbildung. Beratung bei der Erstellung von Stellenplänen und – beschreibungen für die Bildungswerke

### **\_ 2 Mitglieder**

1. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind Evang. Kreisbildungswerke und Bildungswerke in der Württembergischen Landeskirche.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt; der Austritt muss schriftlich mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

### **\_ 3 EAEW**

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied in der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

### **\_ 4 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

2. Die Mitglieder entsenden je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Unter diesen soll sich jeweils der/die Geschäftsführer/in des Bildungswerkes befinden.
3. Ist ein/e Delegierte/r verhindert, tritt an dessen/deren Stelle ein/e vom betreffenden Mitglied benannte/r bevollmächtigte/r Stellvertreter/in. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes.
  2. Entwicklung von Arbeitszielen.
  3. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung der EAEW.
  4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
  5. Ordnungsänderung und Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft.
  6. Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Delegiertenversammlung kann beratenden Ausschüsse bestellen; ihnen können auch Personen angehören, die nicht zur Delegiertenversammlung gehören.
6. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
7. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes schriftlich einberufen.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Die Delegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Für Beschlüsse zur Ordnungsänderung oder Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Ordnung bzw. Auflösung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese kann eine Ordnungsänderung bzw. Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 Stimmen der anwesenden Delegierten beschließen.

11. Die Referent/inn/en und der/die Geschäftsführer/in der Landesstelle der EAEW können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **\_ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollte sowohl die Gruppe der Geschäftsführer/innen der Bildungswerke als auch die Gruppe der anderen Delegierten vertreten sein. Der/die zuständige Referent/in der EAEW-Landesstelle nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, sofern er/sie nicht zu den gewählten Mitgliedern gehört.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i.S. 26 BGB.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **\_ 6 Protokolle**

Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Schriftliche Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen möglich.

## **\_ 7 Finanzen**

Die Kosten der Landesarbeitsgemeinschaft trägt die Landeskirche im Rahmen des Haushalts der EAEW. Die Landesarbeitsgemeinschaft kann zur Finanzierung ihrer Arbeit auch Beiträge erheben sowie Zuschüsse und Spenden annehmen. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

## **\_ 8 Schlussbestimmung**

Die Ordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.